Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84 „Finnenhaussiedlung“ der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Bauplanung in der Sitzung am 2. Mai 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Preetz für das Gebiet der Grundstücke Theodor-Storm-Straße 1 - 47 und 2 - 20, Wilhelm-Raabe-Straße 2 - 6 a, Hebbelstraße 1 - 7 und 2 - 8, Hufenweg 41 - 43, Reuterstraße 1 - 3 und 2 - 24, Klaus-Groth-Platz 1 - 8 und 11 - 14, Klaus-Groth-Straße 1 - 11 und 2 - 12, Gorch-Fock-Straße 1 - 23 und 2 - 16, Frenssenstraße 1 - 3 und 2 - 16 sowie Buschstraße 1 - 11 und 2 - 24 und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

29. Mai 2007 bis einschließlich 29. Juni 2007

im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag/Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, werden die weiteren Verfahrensschritte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 10. Mai 2007

Stadt Preetz
L. S. gez. Wolfgang Schneider
Bürgermeister

Übersichtskarte über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 „Finnenhaussiedlung“